21. Wahlperiode

Drucksache **21/5473**

HESSISCHER LANDTAG

03. 11. 2026
Plenum

Antrag

Fraktion der AfD

Ansprüche von Kindern auf Leistungen nach dem Unterhaltsvorschussgesetz bis zur Volljährigkeit erhalten – Kinder Alleinerziehender vor Kürzungen des Bundes schützen und den Rückgriff in Hessen verbessern

Der Landtag wolle beschließen:

1. Der Landtag stellt fest, dass der Unterhaltsvorschuss eine wichtige Leistung zur Sicherung des Unterhalts von Kindern alleinerziehender Mütter und Väter ist. Er tritt ein, wenn der andere, unterhaltspflichtige Elternteil keinen oder zu geringen Unterhalt leistet. Anspruchsinhaber ist das Kind. Der Anspruch besteht nach geltendem Recht bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres. Die Kosten tragen gemäß § 8 Abs. 1 S. 1 UhVorschG der Bund zu 40 Prozent sowie gemäß § 8 Abs. 1 S. 2 UhVorschG i. V. m. § 52 Abs. 1 HKJGB das Land und die Kommunen zu je 30 Prozent.

2. Der Landtag stellt fest, dass nach dem Mikrozensus des Hessischen Statistischen Landesamts im Jahr 2025 19,4 Prozent der hessischen Familien mit minderjährigen Kindern Alleinerziehende waren, 3,6 Prozentpunkte mehr als 2005. Zum 31. Dezember 2025 bezogen in Hessen 59.172 Kinder und Jugendliche Unterhaltsvorschuss, darunter 7.505 Jugendliche im Alter von 16 und 17 Jahren. Das entspricht 12,7 Prozent aller Leistungsberechtigten im Land.

3. Der Landtag nimmt mit Sorge zur Kenntnis, dass die Bundesregierung den Unterhaltsvorschuss künftig nur noch bis zur Vollendung des 16. Lebensjahres gewähren will und der Regierungsentwurf des Bundeshaushalts 2027 den Ansatz für den Unterhaltsvorschuss von 1,31 Milliarden Euro auf 914 Millionen Euro und damit um rund 30 Prozent absenkt. Nach Angaben des Bundesfamilienministeriums verlören bundesweit rund 110.000 Jugendliche ihren Anspruch; für rund 80.000 von ihnen entfiele die Leistung ersatzlos.

4. Der Landtag stellt fest, dass die Hessische Landesregierung den Beschluss der Ministerpräsidentenkonferenz mit dem Bundeskanzler vom 25. Juni 2026 mitgetragen hat, der eine „Neujustierung der Kinderaltersgrenze“ beim Unterhaltsvorschuss ausdrücklich als Option benennt. Anders als Bremen und Mecklenburg-Vorpommern hat Hessen hierzu keine Protokollerklärung abgegeben.

5. Der Landtag spricht sich dafür aus, dass der Anspruch auf Unterhaltsvorschuss im geltenden Umfang bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres erhalten bleibt und weder durch eine niedrigere Altersgrenze noch durch eine Begrenzung der Bezugsdauer eingeschränkt wird. Er fordert die Landesregierung auf, sich gegenüber der Bundesregierung und im Bundesrat mit Nachdruck gegen die Absenkung der Altersgrenze und gegen die Kürzung der Bundesmittel im Haushalt 2027 einzusetzen.

6. Der Landtag stellt fest, dass die Rückgriffsquote, also das Verhältnis der von den unterhaltspflichtigen Elternteilen zurückgeholten Beträge zu den staatlichen Ausgaben für Unterhaltsvorschussleistungen innerhalb eines Kalenderjahres, in Hessen 2025 bei 15,1 Prozent lag. Der Bundesdurchschnitt betrug 17,9 Prozent, Bayern erreichte 20,7 Prozent und Baden-Württemberg 20,0 Prozent. Im Jahr 2022 hatte Hessen noch bei 17,4 Prozent gelegen. Innerhalb Hessens reichten die Quoten der 33 Unterhaltsvorschussstellen im Jahr 2024 von 8,2 Prozent bis 21,0 Prozent.

7. Der Landtag fordert die Landesregierung auf, bis zum 31. März 2027 zu untersuchen und dem Landtag zu berichten, wie der Rückgriff nach § 7 UhVorschG in Hessen wirksamer organisiert werden kann. Zu prüfen sind hierbei insbesondere die Bündelung des gerichtlichen und vollstreckungsrechtlichen Rückgriffs bei einer zentralen Landesstelle nach

Eingegangen am 3. November 2026 · Ausgegeben am 3. November 2026
Herstellung: Kanzlei des Hessischen Landtags · Postfach 3240 · 65022 Wiesbaden · www.Hessischer-Landtag.de

bayerischem Vorbild, verbindliche landesweite Standards für das Forderungsmanagement der Unterhaltsvorschussstellen sowie der Personal- und Qualifizierungsbedarf, der erforderlich ist, um die Rückgriffsquote mindestens auf den Bundesdurchschnitt anzuheben.

8. Der Landtag fordert die Landesregierung auf, sich auf Bundesebene für eine Regelung in § 7 UhVorschG einzusetzen, nach der die Verjährung der auf das Land übergegangenen Unterhaltsansprüche bis zur Vollendung des 21. Lebensjahres des Kindes gehemmt ist, sowie für erweiterte Auskunfts- und Datenabgleichsbefugnisse der Unterhaltsvorschussstellen gegenüber Finanzbehörden, Sozialversicherungsträgern und Arbeitgebern.

9. Der Landtag lehnt – entgegen der Ankündigung im Koalitionsvertrag von CDU, CSU und SPD im Bund – die Einführung eines Fahrverbots oder eines Entzugs der Fahrerlaubnis als Sanktion gegen unterhaltspflichtige Elternteile ab. Eine solche Maßnahme steht in keinem sachlichen Zusammenhang mit der Unterhaltspflicht, gefährdet die Erwerbstätigkeit und damit die Zahlungsfähigkeit der Betroffenen und führt im Ergebnis zu weniger statt zu mehr Unterhalt für die Kinder. Säumige Unterhaltspflichtige sind mit den bestehenden zivil-, vollstreckungs- und strafrechtlichen Mitteln konsequent in Anspruch zu nehmen.

10. Der Landtag fordert die Landesregierung auf, ihm über die Umsetzung dieses Beschlusses bis zum 30. Juni 2027 schriftlich zu berichten.

Begründung:
Erfolgt mündlich.

Wiesbaden, 20. Oktober 2026

Der Parlamentarische Geschäftsführer:
Dr. Frank Grobe